

"Foursoft"-Spezial

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **69 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TRUBU '97 - Neue Version von Foursoft

Auf den 1. Januar 1997 treten erneut einige Änderungen in der TRUBU in Kraft. Foursoft wird alle verlangten Neuerungen und auch viele kleinere und grössere Erweiterungen im Dezember 1996/Januar 1997 an alle Foursoftbesitzer versenden. Weitere Details folgen also.

Bestellungen für Foursoft

Alle Bestellungen sind schriftlich an die Adresse

«Foursoft»
Postfach
4002 Basel

zu richten. Die Hotline kann keine Bestellungen - auch nicht in Ausnahmefällen - entgegennehmen! Für die Bestellung des Programms sind ausschliesslich die Bestelltafeln zu verwenden. Diese sind in den Ausgaben der Monate 4/96 und 9/96 der Zeitschrift «Der Fourrier» eingeklebt. Die Auslieferung dauert rund 14 Tage. Eine Bestellung sollte also unbedingt einige Zeit vor dem WK-Beginn gesandt werden.

Adressänderungen

Während des Jahres gehen viele Adressänderungen bei Foursoft ein. Alle werden sofort erfasst, damit die Angaben der Lizenznehmer immer auf dem aktuellsten Stand sind. Wir versenden rund zwei- bis viermal pro Jahr Informationen an alle Foursoftbenutzer. Diese finden ihren Weg aber nur, wenn wir wirklich die neuesten Adressen besitzen! Leider erhalten wir immer einige Sendungen mit dem Vermerk «verzogen - Nachsendefrist abgelaufen» zurück. Wenn man bedenkt, dass die Nachsendefrist der PTT ein ganzes Jahr umfasst, so ist klar, dass der Empfänger

mindestens zwei Sendungen von uns noch erhalten hat, uns aber trotzdem seine neue Adresse nicht gemeldet hat! Seit meinen Aufrufen anfangs dieses Jahres hat sich die «Adressmeldemoral» gewaltig verbessert! Wir sind aber noch nicht auf dem Höhepunkt. Daher hier nochmals meine Bitte, eure Adresse bei Umzug immer und sofort zu melden. Besten Dank.

Von den nachfolgend erwähnten Foursoftbenutzern haben wir leider keine aktuelle Adresse:

Diskette 1592, Anderhirsem Markus, Dietwil / 1636, Baggenstos Christoph, Zürich / 1120, Baumgartner Tobias, Ettingen / 1053, Bürgler Walter, Seuzach / 1066, Egger Markus, Lohn / 5008, Engel Markus, Winterthur / 1778, Fischer Hansuel, Basel / 1902, Gisler Manfred, Zug / 1348, Häfeli Bruno, Zürich / 1010, Honegger Marc, Schwerzenbach / 1485, Imoberdorf Armin, Zürich / 1894, Kappeler Robert, Widen / 1577, Lutz Michael, Losone / 1589, Marzohl Stefan, Zürich / 1662, Nicolet Bertrand, Martigny / 1495, Rölli Roland, Olten / 1226, Schaber Thomas, Luzern / 1227, Schärer Bernhard, Zürich / 1668, Schaufelberger Walter, Bern / 1503, Simeonidis Christoph, Sachseln / 1972, Winstörfer Roger, Halten / 1290, Wüthrich Daniel, Basel / 5044, Zehnder Fredy, Wildegg.

Mahnungen zur Update-Lieferung V2.1

Anfangs September haben wir leider einige Mahnung versenden müssen, da nach fünf Monaten immer noch einzelne der Update-Lieferungen (März 1996) nicht bezahlt sind. Die Anzahl der säu-

migen Zahler hält sich in Grenzen, denn die Zahlungsmoral der meisten Foursoftbenutzer ist sehr gut!

Wir haben den Update V2.1 mit seinen über 150 Korrekturen und allen Neuerungen zur TRUBU'96 zum Selbstkostenpreis von 40 Franken abgegeben. Dieser Preis deckt die Herstellungs- und die Versandkosten. Die Rechnung geht aber nur auf, wenn alle Versionen auch wirklich bezahlt werden.

Alle, die Foursoft nicht mehr benutzen wollen, können den Update mit einem kurzen Kommentar zurücksenden. Die Version wird bei uns als «eingefroren» gekennzeichnet und in Zukunft werden keine Updates mehr versandt.

Virenreport, 2. Teil

Es ist erstaunlich, welch grosses Echo mein kleiner Betrag über Viren (6/96) auslöste. Ich muss also annehmen, dass hier wirklich ein Informationsdefizit besteht. In einer der nächsten Ausgaben werde ich einen weiteren und noch etwas detaillierteren Bericht verfassen. Bis dahin, noch etwas Geduld.

Hotline Foursoft

Im September, eine der Hauptdienstzeiten der Armee, war einiges los bei der Hotline! Leider musste ich feststellen, dass die

079/320 71 11

<http://www.foursoft.ch>

=

«Foursoft»-Hotline-Nummer

=

«Foursoft» auf Internet

Fortsetzung «Foursoft»

meisten Fragen infolge mangelnder Vorbereitung gestellt wurden! Über 50 % (!) der Fragen könnten mit dem Studium des Handbuches, dem Lesen der «Tips der Hotline» und vor allem mit vordienstlichem Ausprobieren entfallen. Aber eben, es ist halt viel einfacher, den Hörer in die Hand zu nehmen, als selbst etwas zu studieren! Die Konsequenz von der Geschichte: Wir müssen die Hotline aus Kostengründen reduzieren. Wie dies geschehen soll, wird im Laufe des Winters 1996/1997 entschieden.

Wiederholung von zwei wichtigen Tips

In den früheren Ausgaben habe ich viele verschiedene Probleme erklärt und zu lösen versucht. Die meisten Anrufe an die Hotline betreffen immer wieder die gleichen Probleme. Daher wiederhole ich hier nochmals die beiden wichtigsten Tips zur Version V2.1, V2.1a und V2.1b:

«Nach der Installation der Version V2.1 erhalte ich bei Programmstart folgende Meldung: 'SET TMP' muss im AUTOEXEC.BAT auf [Laufwerk]:\TEMP gesetzt werden!»

Foursoft braucht unbedingt ein Verzeichnis für seine temporären Dateien, die während des Betriebs laufend erstellt und wieder gelöscht werden. Bei vielen PCs ist dieser Eintrag nicht vorhanden oder zeigt auf das Root (Stammverzeichnis: C:\) oder auf C:\DOS als temporäres Verzeichnis. Die letzten beiden Verzeichnisse eignen sich sehr schlecht als Temporärverzeichnisse, da es gefährlich sein kann, in diesen beiden wichtigsten Verzeichnisse des Systems Dateien zu löschen! Wenn Sie noch kein Temporärver-

Neuerungen für den Einkauf von Verpflegungsmitteln

Aufgrund von verschiedenen Reaktionen auf die in der Fachpresse erschienenen Artikel betreffend den Einkauf von Verpflegungsmitteln für den Truppenhaushalt scheint es uns angebracht, folgendes klarzustellen:

Selbstsorge

Die Bestimmungen gemäss Reglement 51.3, Verwaltungsreglement, Ziffer 120 und ff betreffend Selbstsorge sind nicht ausser Kraft gesetzt. Dies betrifft insbesondere auch die in Ziffer 121 umschriebene Selbstsorge auf Waffenplätzen.

zeichnis auf Ihrem System haben, so erstellen Sie ein solches mit dem Befehl MD (Make Directory). Das Laufwerk und den Namen des Verzeichnisses können Sie frei wählen. In der Datei AUTOEXEC.BAT fügen Sie danach die Zeile 'SET TMP=C:\TEMP' ein, wenn Sie Ihr Temporärverzeichnis auf dem Laufwerk C: erstellt und es TEMP genannt haben. Möglicherweise finden Sie in der Datei AUTOEXEC.BAT bereits eine Zeile 'SET TEMP'. Diese Zeile dürfen Sie weder ändern noch löschen. Sie wird für Ihre Windows-Umgebung benötigt und hat die gleiche Funktion wie 'SET TMP' für Foursoft. Nach dem Gleichheitszeichen kann bei beiden Zeilen das gleiche Verzeichnis stehen.

«Beim Berechnen des 'Verbrauch Pflichtkonsum' erhalte ich die Fehlermeldung

'FehlerBASE/1003 Unbekannte Variable: EH_ANZTAG' und das Programm bricht ab!»

Hier hat sich leider ein kleiner Programmfehler eingeschlichen! Bitte erstellen Sie die Abrechnung von Hand. Dieser Fehler wird in der nächsten Version korrigiert sein.

Manfred F. Flück

Die durch das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE) abgeschlossenen Verträge für die Lieferung von Brot, Fleisch und Milchprodukten auf Waffenplätzen und den dazugehörigen Ausenstandorten sind weiterhin gültig.

Das heisst, diese Verträge sind für die auf Waffenplätzen und den dazugehörigen Ausenstandorten dienstleistenden Truppen verbindlich.

Nachschub

Auch die in Ziffer 126 des Verwaltungsreglements enthaltenen Bestimmungen, wonach die Truppen verpflichtet sind, die von den Versorgungstruppen hergestellten und nachgeschobenen Verpflegungsmittel bei diesen durch Nachschub zu beziehen, behalten ihre Gültigkeit.

Alkoholische Getränke

Die Berechnung des Verpflegungskredites basiert ausschliesslich auf dem Bedarf an Verpflegungsmitteln, Getränken für das Morgenessen sowie Tee zu den Hauptmahlzeiten.

Der Begriff «Verpflegungsmittel» umfasst alle Rohstoffe und Zutaten wie z.B. für die Zubereitung von Mahlzeiten gemäss Reglement 60.6 «Kochrezepte». Gestützt darauf können alkoholische Getränke nach wie vor nur für die Zubereitung von Mahlzeiten zu Lasten des Verpflegungskredites beschafft werden (z.B. Kochwein für Saucen